

Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock

Geschäftsordnung

Der Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock arbeitet nach der Satzung des Seniorenbeirates Landkreis Rostock vom 12.12.2019. Ergänzend dazu wird die folgende Geschäftsordnung für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock beschlossen.

§ 1

Einladung zur Sitzung

- (1) Der Kreissenorenbeirat tritt nach Bedarf, maximal aber viermal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch in Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Kreissenorenbeirates zusammen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, wie zur Vorstandssitzung, erfolgt mindestens 14 Tage vor der Beratung durch den/die Vorsitzende/n oder die Vertretung in schriftlicher Form. In begründeten Fällen kann die Frist auf 6 Tage verkürzt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung, die im Vorstand erarbeitet wird, zu übergeben. Zu besonderen Tagungspunkten können der Einladung Arbeitspapiere, wie Beschlussvorlagen oder erforderliche Beratungsvorschläge, beigefügt werden.
- (4) Der Kreissenorenbeirat führt seine Beratungen vorwiegend in der Kreisverwaltung in Güstrow bzw. Bad Doberan und in den Amtsbereichen des Landkreises durch.

§ 2

Durchführung der Sitzung

- (1) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung geleitet.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der bei der Einladung mitgeteilten Reihenfolge behandelt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind von Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitz einzureichen. Die Tagesordnung kann kurzfristig vor Beginn der Sitzung durch einen Ergänzungsantrag erweitert oder geändert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.
- (4) Zu Beginn der Versammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und das Protokoll der letzten Versammlung zu genehmigen.

- (5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen einschließlich Gäste.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (7) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort nehmen.
- (8) Zu den Sitzungen können Sachverständige und Vertreter*innen der Verwaltung des Landkreises eingeladen werden, wenn die zur Beratung stehenden Fragen deren Verantwortungsbereich betreffen.
- (9) Bei Angelegenheiten, die an eine Arbeitsgruppe überwiesen wurden, hat der Berichtende als erster das Wort.
- (10) Bei einer Wahl darf niemand den Vorsitz führen, der sich um das zur Wahl stehende Amt bewirbt.
- (11) Die Sitzungen des Kreissenorenbeirates sind öffentlich.

§ 3 Protokoll der Sitzung

- (1) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird von der Schriftführung erstellt. Nachdem das Protokoll durch den Vorsitz und die Schriftführung bestätigt wurde, wird es durch den/die Schriftführer*in an die Mitglieder des Vorstandes bzw. an die Mitglieder des Beirates versendet.
- (2) Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
 - Liste der Teilnehmenden als Anhang (Mitglieder und Gäste).
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - Bestätigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung.
 - Benennung der Beratungspunkte.
 - Kurze inhaltliche Angaben zum Beratungsinhalt.
 - Kurze Angaben zur Beschlussfassung.
- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen, jedoch spätestens mit der Einladung der nächsten Beiratssitzung zuzustellen. Über vorgebrachte Einwendungen wird auf der nächsten Sitzung beschlossen.
- (4) Von der 2. Stellvertretung des Vorsizes ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist mit den Fahrkostenanträgen beim Landkreis Rostock nach der Sitzung abzurechnen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, wird die Versammlung als Gedankenaustausch ohne Beschlüsse durchgeführt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Jedes Mitglied des Kreissenorenbeirates hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Förderung ständiger und einmaliger Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich mit bestimmten Themen auseinandersetzen, den Vorstand beraten und Beschlussvorlagen vorbereiten.
- (2) Die Arbeitsgruppen können zu separaten Tagungen zusammen kommen.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kreissenorenbeirates.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder am 25.08.2020 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, den 25.08.2020


Jürgen Lorenz
Vorsitzender des
Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock